

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	26.03.2012

Vergabe der Standplätze für die Maronenverkäufer durch Losentscheid (02-1600-91/11) 0087/2012

Der unter Eingabe- AZ 02-1600-91/11 gestellte Antrag (Losverfahren Maronenverkäufer) wurde vom Petenten zurückgezogen, da sich die Sache durch das Ergebnis aus dem von der Verwaltung genannten Gerichtsverfahren erledigt hat.

Er bittet nunmehr um ergänzende Information, ob auch bei anderen Verfahren wie beispielsweise Gastronomie, Obstverkaufsstände, Losverkäufer künftig auch ein Losverfahren angewandt würde.

Zu der Frage des Petenten nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Entscheidungen über Nutzungen des öffentlichen Straßenlandes bedürfen immer dann der Anwendung objektiver Auswahlkriterien, wenn mehrere Anträge bzw. Bewerbungen vorliegen und dadurch eine Konkurrenzsituation gegeben ist. Sofern vorliegende Auswahlkriterien von allen Bewerbern in gleichem Umfang erfüllt werden, ist die Vergabe durch Losverfahren im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes sowie der Wettbewerbsneutralität nach gängiger Rechtsprechung ein anerkanntes Auswahlverfahren. Vor diesem Hintergrund ist die Vergabe von Standplätzen durch Losentscheid im Falle von Konkurrenzsituationen auch bei anderen Nutzungen des öffentlichen Raumes denkbar.

Die Erlaubniserteilung für Außengastronomieflächen ist hierdurch nicht betroffen, da diese Flächen jeweils nur an den Konzessionär unmittelbar vor dem bestehenden Gaststättenobjekt vergeben werden, so dass eine Konkurrenzsituation ausgeschlossen ist. Die Erlaubnisse für die Standorte der Dombaulotterie wurden im Hinblick auf den unmittelbaren Bezug zum Kölner Dom lediglich bis einschließlich des Jahres 2007 erteilt; darüber hinaus werden keine Standplätze für Losverkäufer vergeben.

gez. Kahlen